

Mann gesteht: Zwei kleine Jungen ermordet

Opfer-Fotos auch nach dem Ende der Fahndung veröffentlicht

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Elias (6) wurde von Silvio S. missbraucht und stranguliert“ über den Mord an einem kleinen Jungen. Die Ermittler hätten die Leiche des Kindes im Garten des geständigen Täters in einem Paket gefunden. Elias habe das furchtbare Schicksal des kleinen Mohammed geteilt, der ebenfalls von Silvio S. entführt, missbraucht und umgebracht worden sei. Ein Foto im Artikel zeigt die Polizeiabspernung rund um den Fundort der Leiche. Weitere Bilder zeigen den mutmaßlichen Täter und seine Opfer. Der Beschwerdeführer – ein Leser der Zeitung – stellt fest, der Artikel sei in Wort und Bild an Pietätlosigkeit nicht zu überbieten. Es sei geradezu ekelhaft, dass die Zeitung auch noch stolz von der Exklusivität ihrer Informationen spreche. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Die Redaktion stelle die Fakten der grausamen Verbrechen an den minderjährigen Opfern sowie das Obduktionsergebnis des kleinen Elias wahrheitsgetreu und unverfälscht dar. Sämtliche Informationen der Berichterstattung entstammten den offiziellen Ermittlungserkenntnissen und Presseinformationen der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Das berichtete Geschehen sei von überragendem öffentlichem Interesse. In der Abwägung zwischen der grundgesetzlich garantierten Informationsfreiheit und dem Anonymitätsinteresse des Täters müsse in einem solchen Fall letzteres zurückstehen. Auch die Abbildung der Opfer sei zulässig. Deren Fotos seien bei der deutschlandweiten Fahndung über Monate hinweg veröffentlicht worden. Den Vorwurf der Pietätlosigkeit weist die Zeitung ebenfalls zurück. Die Berichterstattung habe sich ausschließlich an den Fakten orientiert. Diese ließen eine beschönigende und realitätsverzeichnende Darstellung nicht zu.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutz der Persönlichkeit. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Zeitung hat den in Richtlinie 8.2 definierten Opferschutz durch den Abdruck der Opfer-Bilder verletzt. Dass die Kinder Opfer eines Gewaltverbrechens geworden sind, führt grundsätzlich nicht zur Minderung ihres Persönlichkeitsschutzes. Dabei ist es unerheblich, dass die Fotos der Öffentlichkeit wegen der bundesweiten öffentlichen Fahndung bekannt waren. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war die Fahndung bereits beendet. Von diesem Zeitpunkt an überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen regelmäßig das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Auch die Veröffentlichung der Täterfotos sieht der Presserat kritisch. (1060/15/1)

Aktenzeichen:1060/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge